



HELLAS Verein für Basketball e.V.

JUGENDORDNUNG (JO)

§ 1 Die Jugendordnung

Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung, aufgrund des § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung, beschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung des Sports für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
2. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Vereinsjugend in den Sitzungen des Hellas Verein für Basketball e.V. ihre Position zu vertreten.

§ 3 Rechtliche Grundlagen

1. Die Vereinsjugend ist Teil des Hellas Verein für Basketball e.V. Sie führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Vereinssatzung des Hellas Verein für Basketball e.V.
2. Die Verwaltung der Vereinsjugend wird durch diese Jugendordnung (JO) geregelt.
3. Diese Jugendordnung kann von der Jugendversammlung geändert werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle ordentlichen Mitglieder des Hellas Verein für Basketball e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung übernommen haben.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung und
- b. der Jugendausschuss.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des Hellas Verein für Basketball e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Jugendwart oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendausschusses einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.
3. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b. Entlastung des Jugendausschusses

- c. Beschlussfassung über Anträge und
 - d. Wahl des Jugendausschusses
4. Offizielle Teilnehmer der Jugendversammlung sind die erschienen ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 7 Jugendausschuss

1. An der Spitze der Vereinsjugend steht der Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Jugendwartes. Dem Jugendausschuss obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Hellas Verein für Basketball e.V..
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a. dem/die Jugendwart/in als Vorsitzende/n und
 - b. einem Jugendvertreter jeder Jugendmannschaft.
3. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Jugendwartes weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben berufen.
4. Der Jugendausschuss kann Personen für einzelne Projekte beauftragen.
5. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Hellas Verein für Basketball e.V.
6. Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart nach Bedarf einberufen. Für Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung sinngemäß.

– Ende der Jugendordnung –